



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

III. Die Behauptung des Einheitsstandes

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

fallend, weil BEYERLE mir tatsächlich erheblich näher steht als v. AMIRA, MEISTER und v. SCHWERIN. Denn er hat mir in dem positiven Teile meiner Deutung zugestimmt. Er bezieht die Angaben des Spieglers auch auf städtische Institute, allerdings zugleich auf ländliche, die der Spiegler nicht als wesensverschieden betrachte.

Daß die Polemik trotzdem eine so scharf ablehnende geworden und daß von der wichtigen Zustimmung gar nicht die Rede ist, erklärt sich daraus, daß BEYERLE: 1. meine Auffassung der städtischen Standesverhältnisse falsch verstanden und 2. die Tragweite meiner städtischen Deutung der Pflegehaften für meine Auffassung der Hauptgliederung wie für meine Ansichten über die sächsische Gerichtsverfassung in merkwürdiger Weise überschätzt hat.

II. BEYERLE hat zunächst den Grund für die Ausschließlichkeit meiner städtischen Deutung der Pflegehaften nicht verstanden. Er fragt: »Weshalb tut dies HECK?« (Bannen der Pflegehaften in die Stadt). BEYERLE gibt dann als Grund an, daß ich einen »völlig verselbständigten Kreis des Stadtrechts« annehme, die Stände in Stadt und Land als zwei verschiedene Welten ansehe. Diese Auffassung sei verfehlt. Aber zu diesem übertreibenden Referate habe ich nicht den geringsten Anlaß gegeben. Mein psychologisches Argument (Pfleg hafte S. 17 ff.), das BEYERLE meint, fordert nur die Mithberücksichtigung der städtischen Institute. Es steht, wie ich nachdrücklich hervorgehoben habe, der Kombinationsdeutung nicht entgegen. Auch habe ich ja selbst die Kombinationsdeutung hinsichtlich des oberen Stadtgerichts und der schöffenbaren Stadtbürger¹⁾ vertreten. Wenn ich die Institute der Pflegehaften nur in der Stadt finde, so geschieht dies nicht wegen des psychologischen Arguments, sondern aus anderen Gründen, unter anderem deshalb, weil solche Institute auf dem Lande nicht vorhanden sind. Es sind daher durch Lesefehler entstandene Ansicht-illusionen, gegen die BEYERLE ankämpft.

III. Dieser Irrtum über den Grund hängt mit einem Irrtume über den Inhalt zusammen. Die Einwendungen, die BEYERLE gegen meine Deutung aus dem Vorkommen schöffenbarer Stadtbürger ableitet (S. 506 Abs. 1) und die Frage nach der

¹⁾ Vgl. Pfleg hafte, S. 30 III a, abgedruckt oben S. 199, Anm. 2.